

Betreff: Novellierung des Steirischen Baugesetzes hinsichtlich
des Rechtsanspruches auf Höchstdichte



A-8010 Graz-Rathaus
Telefon: (0316) 872-2120
Fax: (0316) 872-2129
email: spoe.klub@stadt.graz.at
www.graz.spoe.at
DVR: 0828157

DRINGLICHER ANTRAG

eingebraucht von Herrn Gemeinderat Mag. (FH) Ewald Muhr, MSc
in der Sitzung des Gemeinderates
vom 25. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Im Zuge der regen Bautätigkeiten in Graz werden viele raumplanerische Instrumentarien eingesetzt, um unsere Stadt in eine lebenswerte Zukunft zu entwickeln.

Ein wichtiges Instrument stellt sicherlich der Flächenwidmungsplan dar, der vor allem die Widmungskategorien von Grundstücken regelt und auch die Höchst- und Mindestgrenzen der Bebauungsdichten festlegt. Für die Umsetzung von Bauprojekten sind gerade diese Grenzen der Bebauungsdichten von besonderer Bedeutung, da sie die Höhe von Gebäuden und damit in weiterer Folge auch den freien Platz für möglichen Grünraum beeinflussen und somit für den Lebensraum der Grazerinnen und Grazer und für das Stadtbild einen wichtigen Faktor darstellen.

Im Zuge der Auflage von Bebauungsplänen werden von gewerblichen und gemeinnützigen Bauträgern aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen fast ausschließlich die Höchstgrenzen in Anspruch genommen und oftmals auch überschritten. In vielen Fällen können die Stadt Graz oder betroffene Gemeinden dem nicht widersprechen, da der § 29 (2) dem Bauträger ex lege quasi einen Rechtsanspruch auf die im Flächenwidmungsplan festgelegte Höchstgrenze der Baudichte zugesteht.

Durch diese rechtliche Regelung wird jedoch der gestalterische Spielraum der Stadt Graz und betroffener Gemeinden oftmals sehr eingeschränkt, da im Falle einer Verweigerung sicherlich mit gerichtlichen Einsprüchen und Erstellung von Gutachten zu rechnen ist.

Um den stadtplanerischen Gestaltungsrahmen der Stadt Graz zu erweitern und eine nachhaltige, lebensfreundliche und ökologische Entwicklung unserer Stadt zukünftig zu gewährleisten, stelle ich namens der SPÖ-Gemeinderatsfraktion den

dringlichen Antrag:

Die Stadt Graz möge auf dem Petitionsweg an das Land Steiermark herantreten, um eine Novellierung des Steirischen Baugesetzes bezüglich des § 29 (2) dahingehend zu erwirken, dass den Bauträgern nicht mehr – wie derzeit noch - ein Rechtsanspruch auf Ausnutzung der im Flächenwidmungsplan festgelegten höchstzulässigen Bebauungsdichte zugestanden werden muss.